

1. Änderung zur Neufassung der Förderrichtlinien zum Anreizprogramm der Schöfferstadt Gernsheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) i.V.m. den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE – in der jeweils gültigen Fassung und den Leitlinien zum Förderprogramm „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ (vormals „Stadtumbau in Hessen“) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am folgende 1. Änderung zur „Neufassung der Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuschüssen innerhalb des Kommunalen Förderprogramms der Schöfferstadt Gernsheim zur Anreizfinanzierung kernbereichsrelevanter baulicher Maßnahmen privater Bauherren“:

Präambel

Die Schöfferstadt Gernsheim fördert private Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an denkmalgeschützten und stadtbildprägenden Gebäuden. Hierdurch wird die nachhaltige Sicherung des Kernbereiches von Gernsheim als Wohnstandort angestrebt. Die Förderung erfolgt im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ (vormals „Stadtumbau in Hessen“). Die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE – in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

§ 1 Fördergebiet

Der historische Stadtkern von Gernsheim stellt den baulich-räumlichen Geltungsbereich des Fördergebietes dar. Die Abgrenzung des Fördergebietes des kommunalen Förderprogramms zur Anreizfinanzierung kernbereichsrelevanter baulicher Maßnahmen ist deckungsgleich mit der Fördergebietsabgrenzung im Programm „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ (vormals „Stadtumbau in Hessen“) gemäß beiliegender Karte.

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

Es werden nur solche Umbau- und Sanierungsmaßnahmen gefördert, die eine strukturelle und bauliche Verbesserung des Gebäudebestandes, des Umfeldes des Kernbereiches erwarten lassen. Hierunter sind insbesondere Maßnahmen zu verstehen,

- a) die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes (Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen und priv. Freibereichen, die auf den öffentlichen Stadtraum einwirken) sowie der baulichen Substanz von denkmalgeschützten Gebäuden führen,
- b) Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des Wohnens in der Kernstadt insbesondere in denkmalgeschützten und kulturhistorisch bedeutenden Gebäuden,
- c) die der energetischen Sanierung des Gebäudebestandes dienen,
- d) die die Gestaltqualität der Fassaden, die auf den öffentlichen Raum einwirken, verbessern,
- e) die eine Stärkung bzw. Neuansiedlung von Einzelhandel, Gastronomie oder Kleinhandwerk herbeiführt. Ausgenommen werden gastronomische Betriebe, deren Zweck überwiegend der Straßenverkauf ist (z. B. Imbiss oder Fastfood).

Es werden nur bauliche Maßnahmen gefördert, die zu einer nachhaltigen, strukturellen Verbesserung der Bausubstanz beitragen. Die Förderung von mobilen Einrichtungsgegenständen ist ausgeschlossen.

§ 3 Gegenstand der Förderung

(1) In die Förderung einbezogen werden alle privaten baulichen Anlagen, die im Fördergebiet liegen und aufgrund ihrer stadträumlich exponierten Lage und architektonischen Gestalt einen besonderen ortsbildprägenden Charakter aufweisen, wenn die Maßnahme dem Ziel der Sicherung des Wohnens und der strukturellen Verbesserung des Gebäudebestandes in der Kernstadt dient und die Erhaltung der baulichen Anlage bautechnisch vertretbar ist.

(2) Folgende Einzelmaßnahmen können gefördert werden:

- a) Modernisierung und Instandsetzung / Anpassung von Baukonstruktionen, sanitären Anlagen, Grundrissen sowie (Teil)Abriss nicht mehr benötigter Gebäudeteile, Installationen, Treppen, Heizung etc.,
- b) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenstern, Fensterläden, Türen und Toren sowie Verbesserung an Dächern, Dachaufbauten und Dacheindeckungen,
- c) Umgestaltung von öffentlich wirksamen Außenanlagen, wie z.B. Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen sowie Entsiegelung und / oder Begrünung von Vorflächen und Hofräumen.

(3) Förderungsfähig sind alle zur Behebung baulicher Mängel notwendigen Bau- und Baunebenkosten. Arbeitsleistungen der Bauherren werden, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind, als förderfähig anerkannt. Förderungsfähig sind die Materialkosten und die Arbeitskosten mit einem Stundensatz gem. den Vorgaben der jeweils gültigen RiLiSE.

(4) Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Förderungsmitteln ist, dass die ganzheitliche Gestaltung der Fassade inklusive Fenster und Türen, des Daches sowie der Außenanlagen den Entwicklungszielen der Schöfferstadt Gernsheim im Kontext der Sicherung des historischen Stadtbildes entspricht und die Ausführung falls notwendig mit der Denkmalpflege abgestimmt wird. Zur Sicherung dieser Ziele ist die Inanspruchnahme des programmbegleitenden Beratungsangebotes durch einen Architekten (max. 8 Stunden Beratung) verpflichtend und bei Antragsstellung nachzuweisen.

(5) Maßnahmen nach Abs. 1 werden nur gefördert, soweit unrentierliche Kosten entstehen (Wirtschaftlichkeitsberechnung) und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können. Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.

§ 4 Förderung

(1) Der Zuschuss wird auf maximal 25 v.H. der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens EUR 15.000,00 festgesetzt. In besonderen Fällen (betrifft äußerst stadtbildprägende Solitärprojekte) wird der Zuschuss auf maximal EUR 40.000,00 festgesetzt. Rechnungsgrundlage ist eine prüffähige Schlussrechnung. Die Zuwendung wird als echter Zuschuss gewährt.

(2) Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen mit Gesamtbaukosten unter EUR 5.000,00 (ohne Kosten des Grunderwerbs und des Gebäuderestwertes) werden nicht gefördert. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden sowie Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen auf privaten Hof-/Freiflächen können jeweils voneinander unabhängig beantragt und gefördert werden.

(3) Die Ausführungsart wird im Rahmen der programmbegleitenden Bauberatung festgelegt. Gefördert werden nur solche Maßnahmen, mit deren Umsetzung noch nicht begonnen wurde, die den einschlägigen Rechtsvorschriften, den Zielen der Kernbereichsentwicklung der Schöfferstadt Gernsheim und den Festlegungen der vorausgegangenen Beratung zur Gebäudesanierung entsprechen. Eine Planung kann schon vorher erfolgt sein.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht. Die Förderung kann entfallen, wenn der Schöfferstadt Gernsheim die aus dem Städtebauförderprogramm „Wachstum und Nachhaltige Entwicklung“ (vormals „Stadtumbau in Hessen“) bewilligten Finanzmittel nicht zur Verfügung stehen oder wenn die Schöfferstadt Gernsheim die erforderlichen Eigenmittel nicht aufbringen kann, da der zur Verfügung gestellte Haushaltsansatz ausgeschöpft ist.

§ 5 Zuwendungsempfänger

Bei der Förderung handelt es sich um eine Objektförderung. Zuwendungsempfänger können alle natürlichen Personen des privaten Rechts sein. Zuwendungsempfänger müssen bei Baumaßnahmen Eigentümer, Erbbauberechtigte des Grundstücks mit Erbbauvertrag auf mindestens 66 Jahre, oder Inhaber eines dinglichen gesicherten Nutzungsrechts sein. Die Zuwendungsempfänger müssen den Bedingungen des § 44 Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit Nr. 1.5 der Verwaltungsordnung genügen.

§ 6 Verfahren, Allgemeine Grundsätze

(1) Zuständig für die Förderentscheidung und Bewilligungsstelle ist der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim. Baurechtliche und sonstige Vorschriften einschließlich der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung werden durch dieses Förderprogramm nicht ersetzt, sind aber Voraussetzung für eine Förderung.

(2) Der Zuschussantrag ist vom Antragsteller nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Schöfferstadt Gernsheim oder einen von ihm beauftragten Architekten vor Beginn der Arbeiten bei der Schöfferstadt Gernsheim einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Flurkarte im Maßstab 1:500 mit Kennzeichnung des Grundstückes
- b) Bestandsaufnahme (Fotos oder Bestandspläne im Maßstab 1:50 oder 1:100) mit detaillierter Beurteilung des konstruktiven und allgemeinen Gebäudezustandes einschließlich seiner besonderen Betriebseinrichtungen (textliche Erläuterungen, Fotos),
- c) Art und Umfang der geplanten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen / Nutzungskonzept, falls notwendig Vorplanung (Maßstab 1:50 oder 1:100) mit Baubeschreibung, Planunterlagen (Ansichten, Grundrisse, Schnitte), Berechnung des umbauten Raumes, Wohn- / Nutzflächenberechnung und Zeitplan, jeweils auch abhängig von den Forderungen der Bauaufsicht und des Amtes für Denkmalschutz.
- d) Gesamtkostenaufstellung

Die Vorlage weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten. Für den Abschluss der Modernisierungsvereinbarung sind dies:

- e) Finanzierungsplan mit Angabe der Eigen- und Fremdmittel sowie der bereits beantragten oder bewilligten Förderungsmittel. Der Einsatz von Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist im Rahmen der Antragsstellung nachzuweisen. Eine Doppelförderung einzelner Gewerke ist ausgeschlossen.
- f) Grundbuchauszug (neuester Stand),

- g) Erklärung über sonstige Rechte Dritter an der Liegenschaft mit Verträgen oder Vereinbarungen,
- h) Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung,
- i) Beratungsprotokoll nach § 3 Abs. (4).

(3) Die Förderungswürdigkeit der geplanten Maßnahmen wird vom Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim festgestellt. Die Förderung setzt den Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung zwischen der Schöfferstadt Gernsheim und dem Zuwendungsempfänger voraus.

Darin vereinbaren die Vertragspartner den Umfang der Maßnahme, die Art der Durchführung und die Kostentragung sowie die Dauer der Zweckbindung lt. jeweils gültiger RiLiSE. Mit der Baumaßnahme darf erst nach Abschluss der Modernisierungsvereinbarung begonnen werden.

(4) Der Zuschuss wird erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme ausgezahlt. Eine prüffähige Schlussabrechnung ist vorzulegen.

(5) Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Umsetzung der Maßnahme von der gemäß §4 Abs. 4 festgelegten Ausführungsart oder von der Modernisierungsvereinbarung nach §6 Abs. 3 wesentlich abweicht und den Zielen dieser Satzung widerspricht.

§ 7 Fördervolumen Förderzeitraum

Das Fördervolumen wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung jährlich festgelegt. Das Förderprogramm gilt für die Laufzeit des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau in Hessen“.

§ 8 Abweichungen

In besonderen Fällen kann von dieser Richtlinie abgewichen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung zur Neufassung der Richtlinie tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Förderrichtlinie vom 05.07.2022 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 05.10.2022

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S.

Burger, Bürgermeister